

§ 2 EichZustVO (Nordrhein-Westfalen) — Örtliche Überwachungsbehörden

Eichzuständigkeitsverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Neben dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig

1. für die Verwendungsüberwachung nach § 54 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes

a) bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher,

aa) ob gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 3 des Mess- und Eichgesetzes

Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden,

bb) ob Messgeräte im Direktverkauf im Sinne des Mess- und Eichgesetzes so

aufgestellt und benutzt werden, dass der Käufer den Messvorgang

beobachten kann (§ 23 Absatz 3 der Mess- und Eichverordnung vom 11.

Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)) und bei der Wägung von losen

Erzeugnissen Nettowerte angegeben werden (§ 26 Absatz 1 Satz 1 der

Mess- und Eichverordnung),

b) in Gaststättenbetrieben oder auf öffentlichen Veranstaltungen, ob die Vorschriften der Mess- und Eichverordnung über Ausschankmaße beachtet werden,

c) ob Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 4 aufbewahrt werden.

2. für das Verlangen nach Auskunft nach § 9 Satz 1 des Einheiten- und Zeitgesetzes

a) bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher und

b) bei der Verwendung von Ausschankmaßen in Gaststättenbetrieben oder auf öffentlichen Veranstaltungen.

Zitiervorschlag: § 2 EichZustVO (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EichZustVO/2>